

euBP – was Arbeitgeber bei einem System- oder Dienstleisterwechsel beachten müssen

Seit 2023 ist die elektronische Datenübermittlung im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung verpflichtend. Der Gesetzgeber hat die Regeln zur „elektronisch unterstützten Betriebsprüfung“ (euBP) konkretisiert. Das hat Auswirkungen für Arbeitgeber, Steuerberater und Dienstleister: Wer sich nicht rechtzeitig vorbereitet, riskiert Mehraufwand und Verzögerungen bei der Prüfung.

Pflicht zur elektronischen Übermittlung

Bereits seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre prüfrelevanten Lohndaten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm an die DRV zu übermitteln ([§ 28p Abs. 6a SGB IV](#)). Ab dem 1. Januar 2025 gilt dies auch für Daten der Finanzbuchhaltung (siehe auch [summa summarum 3/2023](#)).

Die Übermittlung erfolgt über das eXTra-Verfahren (XML-basiert). Die DRV stellt die dafür erforderlichen Formate und Schnittstellenbeschreibungen bereit. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass ihre Softwarelösung diese Anforderungen erfüllt.

Bis Ende 2026 ist auf Antrag noch ein Verzicht auf die elektronische Datenübertragung möglich ([§ 126 SGB IV](#)), danach ist sie für alle verpflichtend (siehe auch [summa summarum 4/2020](#)).

Pflichten beim System- oder Dienstleisterwechsel

Ein besonders praxisrelevanter Aspekt betrifft den Wechsel der Lohnabrechnungssoftware oder des Dienstleisters, der für den Arbeitgeber die Abrechnungen durchführt. Seit 1. Januar 2025 sind Arbeitgeber in diesen Fällen verpflichtet, die für die nächste Betriebsprüfung relevanten Daten aus dem bisherigen System heraus noch vor dem Wechsel an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln ([§ 28p Abs. 6b SGB IV](#)).

Warum ist das wichtig?

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass beim Software- oder Dienstleisterwechsel Abrechnungsdaten nicht oder nur unvollständig übernommen werden. Diese Daten sind jedoch für

die Betriebsprüfungen notwendig. Der Gesetzgeber reagiert darauf mit einer klaren Vorgabe: Die Daten müssen aus dem alten System im euBP-Verfahren an die DSRV übermittelt werden.

Konkret bedeutet das für Arbeitgeber:

- Zeitpunkt der Übermittlung
Die Daten müssen vor dem Wechsel des Programms oder Dienstleisters an die DSRV gesendet werden.
- Umfang der Daten
Es sind alle für die nächste Betriebsprüfung relevanten Entgeltabrechnungsdaten zu übermitteln. Die Übertragung erfolgt über das standardisierte euBP-Verfahren nach [§ 28p Abs. 6a SGB IV](#).
- Speicherung der Daten
Die DSRV speichert die übermittelten Informationen bis zur nächsten Betriebsprüfung. Es reicht daher nicht, sich auf Archivfunktionen des neuen Systems zu verlassen.
- Auch bei Dienstleisterwechsel
Die Pflicht gilt gleichermaßen bei einem Wechsel des Steuerberaters, Lohnbüros oder Rechenzentrums – unabhängig davon, ob die Software dieselbe bleibt.

Risiken bei Nichtbeachtung

Werden die Daten vor dem Wechsel nicht oder nicht korrekt übermittelt, kann dies zu Verzögerungen oder erheblichen Problemen bei der Betriebsprüfung führen. So drohen Beanstandungen, Nachforderungen oder Aufwand durch nachträgliche Rekonstruktionen – das ist besonders ärgerlich, wenn Altdaten im alten System nicht mehr verfügbar sind.

Praxistipps für Steuerberater & Arbeitgeber

- Frühzeitige Planung
Wechsel des Systems oder Dienstleisters rechtzeitig abstimmen und die Übermittlung als festen Projektschritt einplanen.
- euBP-Fähigkeit
Die eingesetzte Software muss das euBP-Verfahren unterstützen und systemgeprüft sein.
- Dokumentation
Nachweise der erfolgreichen Übermittlung (Sendeprotokoll, DRV-Annahmekquittung) sichern und revisionssicher archivieren.